

# Sitzungsprotokoll

## Gemeinderat

**Datum:** Dienstag, 11. Dezember 2014  
**Nummer:** 5/2014  
**Ort:** Rathaus, Sitzungssaal  
**Beginn:** 18:00 Uhr  
**Ende:** 20:00 Uhr

**Vorsitzender:** Bürgermeister Mag. Rudolf Hakeł

**Anwesende:**

1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner  
Finanzreferent Albert Krug
2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer  
GR<sup>in</sup> Andrea Heinrich, MAS  
GR Walter Komar  
GR<sup>in</sup> Renate Kapferer ab TOP 2d  
GR Ferdinand Kury  
GR<sup>in</sup> Sylvia Lechner  
GR Mirko Oder  
GR<sup>in</sup> Elfriede Pogluschek  
GR Werner Rinner  
GR<sup>in</sup> Renate Selinger  
GR August Singer  
StR Herbert Waldeck  
GR<sup>in</sup> Anita Waldeck-Weirer  
GR Stefan Wasmer  
GR<sup>in</sup> Iris Zlatnik  
GR<sup>in</sup> Barbara Zauner  
GR Adrian Zauner

**Entschuldigt:** GR Mag. René Wilding  
GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath  
GR<sup>in</sup> Gertrude Ulrike Mausser  
GR Martin Vasold  
GR Thomas Hochlahner

**Protokollführer:** Mag. Helmut Kollau

**Weitere Anwesende:** Ingrid Hofmann, Sarah Eigenthaler, Heidi Köck, Rudolf Kaltenböck, Silvia Mader, Martin Mandl, Isabella Seiss, Markus Oberegger, BcS, MA, Egon Gojer, Beate Gsenger, Markus Weilbuchner, Cilli Sulzbacher, Karl Hödl, Bettina Gruber, Elke Schnepfleitner

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erklärt, nach Aussendung der Einladung zum Gemeinderatssitzung hat sich herausgestellt, dass das Halte- und Parkverbot am Dr.-Karl-Renner-Ring im Bereich der Siedlungsgenossenschaft ennstal zu ändern ist.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2014 wird gem. § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:*

*21. Aufhebung des Halte- und Parkverbotes am Dr.-Karl-Renner-Ring im Bereich der Siedlungsgenossenschaft ennstal*

*Die bisherigen Tagesordnungspunkte 21 - 26 erhalten die Nummerierungen 22 – 27.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Somit ist folgende Tagesordnung zu behandeln:

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14. Oktober 2014
2. Fragestunde
3. Erweiterung des City-Taxis nach Weißenbach
4. Abschluss eines Pachtvertrages über das Kulturhausrestaurant
5. Vereinbarung mit der ÖBB zur Verlängerung des Personentunnels beim Bahnhof
6. Änderung des Bebauungsplanes „Liegenschaft SERVAS“ für die Anpassung an die Planungen der Firma FDW Handels-GesmbH
7. Übernahme eines Trennstückes von der Siedlungsgenossenschaft zur Verbreiterung des Gartenweges
8. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft ennstal für die Zufahrt zu den neuen Objekten in der Kulturhausstraße

- 
9. Übernahme eines Trennstückes des Grst. Nr. 270 KG Pyhrn von Frau Marianne Hochlahner
  10. Abschluss eines Fördervertrages mit dem Land Steiermark für die Musikschule
  11. Änderung der Kanalabgabenordnung 2006
  12. Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung
  13. Änderung der Richtlinie für die Gewährung einer Förderung zur Verbesserung des Ortsbildes von Gebäuden
  14. Budget der Allgemeinen Sonderschule
  15. Budget der Neuen Mittelschule
  16. Budget der Realschule Liezen
  17. Budget der Freiwilligen Feuerwehr Liezen-Stadt
  18. Budget der Freiwilligen Feuerwehr Pyhrn
  19. Förderung des Ankaufs von ÖBB-Vorteilskarten
  20. Verordnung zur Einführung einer Gebührenpflicht auf dem Parkplatz an der Pyhrnstraße
  21. Aufhebung des Halte- und Parkverbotes am Dr.-Karl-Renner-Ring im Bereich der Siedlungsgenossenschaft ennstal
  22. Bericht des Prüfungsausschusses
  23. Allfälliges

#### **NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:**

24. Entscheidung über die Berufung des Hrn. Ing. Johannes Singer gegen die Baubewilligung zur Errichtung von 3 Autoabstellplätzen durch Hrn. Mag. Friedrich Singer
25. Entscheidung über die Berufung des Herrn Manfred Singer gegen die Baubewilligung zur Errichtung von 3 Autoabstellplätzen durch Herrn Mag. Friedrich Singer
26. Entscheidung über die Berufung von Frau Elisabeth und Herrn Harald Kogelbauer gegen die Abbruchbewilligung der Siedlungsgenossenschaft ennstal
27. Personalangelegenheiten

**1.**

**Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14. Oktober 2014**

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. Oktober 2014 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

**2.**

**Fragestunde**

**a) Bepflanzung des Eurospar-Parkplatzes mit Bäumen**

GR<sup>in</sup> Selinger erklärt, beim Eurospar-Parkplatz sind die Bäume nicht mehr vorhanden und sie fragt an, ob diese nachgepflanzt werden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Firma Eurospar wurde bereits aufgefordert, die Bepflanzung entsprechend dem Baubescheid vorzunehmen.

Zur Kenntnis genommen.

**b) Aufstellen von Müllbehältern entlang der Werkstraße**

GR<sup>in</sup> Selinger ersucht, Müllbehälter entlang der Werkstraße im Bereich des Fuß- und Radweges anzubringen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt zu, sich diese Angelegenheit anzusehen und entsprechende Behälter aufstellen zu lassen.

Zur Kenntnis genommen.

**c) Finanzierung des Personentunnels beim Bahnhof**

Vizebürgermeister Dr. Mayer fragt an, ob sich die Betreiber des neuen ELI's, wie besprochen, am Personentunnel finanziell beteiligen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, hier verwechselt Herr Vizebürgermeister Dr. Mayer die Sachlage. Ursprünglich war geplant, den Park+Ride-Platz vom Bahnhof zur

---

Schönaustraße zu verlegen und in diesem Falle hätte die ÖBB 50 % und die Gemeinde 50 % für den Personentunnel bezahlt.

Die ELI-Betreiber hätten die Kosten für die Verlegung von gewissen Park-Ride-Stellplätzen nur dann übernommen, wenn diese im Zuge der Errichtung des Einkaufszentrums weggefallen wären. Da dies jetzt doch nicht der Fall ist, gibt es auch keine finanzielle Beteiligung.

Zur Kenntnis genommen.

#### **d) Gemeindestrukturereform und Fusionierung mit der Gemeinde Weißenbach**

GR Singer möchte wissen, wie die Zusammenarbeit mit Weißenbach funktioniert, bzw. ob es eine Bereitschaft für eine Zusammenarbeit gibt.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, Mitte Oktober hat der Verfassungsgerichtshof über die ersten Zwangsfusionierungen geurteilt und diese für rechtens erklärt. Die Gemeinde Weißenbach war zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht entschieden, es hat aber daraufhin trotzdem mehrere Gespräche mit den Bürgermeistern und Amtsleitern gegeben und seitdem gibt es eine tadellose Zusammenarbeit. Es wurden bereits mehrere Gespräche mit dem Personal geführt und es kommt wegen der Kürze der Zeit, die zur Verfügung steht, viel Arbeit auf die Mitarbeiter zu. Ziel ist jedoch, dass mit 01. Jänner die Bürger von dieser Fusionierung nichts spüren. Für ihn besonders wichtig war, auf Augenhöhe mit der Gemeinde Weißenbach zu sprechen. Sehr wichtig für ihn ist auch, dass es für beide Ortsteile künftig bergauf geht.

Zur Kenntnis genommen.

Gemeinderätin Kapferer erscheint verspätet zur Sitzung

#### **e) Verkauf eines Waldgrundstückes durch die Gemeinde Weißenbach**

GR Singer möchte wissen, ob es bereits Anhaltspunkte für den Verkauf des Waldgrundstückes gibt, der erst vor kurzem durch die Gemeinde Weißenbach beschlossen wurde. In der Zeitung war unlängst zu lesen, dass eine Gemeinde Vermögen verschenkt hat und dies nun rückgängig machen musste. Er stellt sich daher die Frage, ob auch die Gemeinde Weißenbach diesen Verkauf rückgängig machen muss.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, als Bürgermeister der Stadtgemeinde Liezen will er dies nicht beurteilen. Der Verkauf des Waldgrundstückes ist aber wahrscheinlich

---

rechtens. Er selbst hat sich bereits mit dem Rechnungsabschluss 2013 der Gemeinde Weißenbach befasst.

Vizebürgermeister Dr. Mayer erklärt, der Verkauf des Waldgrundstückes muss ohnedies durch die Landesregierung genehmigt werden.

Zur Kenntnis genommen.

#### **f) Verwendung der Fusionsprämie**

GR Rinner möchte wissen, ob die Fusionsprämie bereits ausbezahlt wurde, bzw. wie hoch diese ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Fusionsprämie beträgt € 200.000,-- von Seiten des Bundes und € 50,-- pro Einwohner von Seiten des Landes, max. jedoch € 200.000,-- und soll im nächsten Jahr ausbezahlt werden.

Zur Kenntnis genommen.

#### **g) Verkauf der ehemaligen Bauhofgrundstücke**

GR Singer fragt an, was mit den ehemaligen Bauhofgrundstücken passieren wird und ob diese ausgeschrieben werden.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, es gab bereits mehrere Interessenten für den alten Bauhof in der Ausseer Straße, jedoch noch keine konkreten Verhandlungen. Das wertvollste Grundstück ist die Gärtnerei. Hier wurden bereits alle Siedlungsgenossenschaften angeschrieben. Ein Teilgrundstück der alten Kläranlage in der Selzthaler Straße wurde bereits dem Jugend am Werk angeboten.

Beim Grundstück neben der Tennishalle hat der Nachbar, Herr Donaubauer, großes Interesse signalisiert. Die Questerhalle soll nicht verkauft werden, da einerseits Vereine im Gebäude sind und andererseits Lagerflächen vermietet werden können. Auch ist langfristig noch nicht geklärt, ob diese Fläche für das Sportzentrum benötigt wird. Den Verkauf der Grundstücke soll ohnedies der neue Gemeinderat beschließen.

Zur Kenntnis genommen.

### **h) Parksituation in der Bachzeile und Im Winkl**

GR Rinner bemerkt, die Bachzeile bzw. die Straße Im Winkl ist oft so zugeparkt, so dass nicht einmal der Müllwagen oder ein Einsatzfahrzeug die Straße passieren kann.

Bgm. Mag. Hakel erklärt, das Problem ist bekannt. Nachdem jedoch dort die StVO gilt, müsste sich jeder daran halten. Aus seiner Sicht ist dieses Problem schwer lösbar.

Zur Kenntnis genommen.

### **i) Errichtung des Einkaufszentrums ELI**

GR Rinner berichtet, in der nächsten Woche findet die Abbruchverhandlung statt und in der LBN erschien ein sehr fragwürdiger Artikel, der viele Gerüchte schürt. Er möchte aber, dass die Gemeinde den Betreiber ersucht, dass einheimische Firmen beim Bau des Einkaufszentrums zum Zuge kommen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, im Rahmen der Bauverhandlung ist dies nicht möglich, da hier nur gesetzliche Schritte getätigt werden dürfen. Der angesprochene Artikel in den LBN schadet der gesamten Einkaufsstadt Liezen. Leider gibt es immer wieder Versuche, Liezen und das Einkaufszentrum schlecht zu machen. Für ihn ist es aber besonders wichtig, dass das Geld in Liezen investiert wird.

Zur Kenntnis genommen.

### **j) Quartiere für Kriegsflüchtlinge**

GR Singer erinnert, im letzten Gemeinderat wurde bereits über die Kriegsflüchtlinge diskutiert. Er möchte wissen, wie viele Quartiere in Liezen zur Verfügung gestellt werden. Besonders wichtig ist für ihn, dass eine positive Stimmung für die Aufnahme von Flüchtlingen gemacht wird.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, in der morgigen „Kleinen Zeitung“ erscheint ein großer Bericht über die Zurverfügungstellung des ehemaligen Gerichtes in der Pyhrnstraße für Kriegsflüchtlinge. Sein Aufruf bei den Bürgermeisterstammtischen ist auf fruchtbaren Boden gefallen, sodass die ersten Flüchtlinge in den nächsten Wochen kommen werden. Im ehemaligen Gericht in der Pyhrnstraße werden max. 22 Flüchtlinge aufgenommen. Der Eigentümer hat bereits investiert und das Gebäude ist in einem sehr guten Zustand.

Zur Kenntnis genommen.

---

### 3.

#### **Erweiterung des City-Taxis nach Weißenbach**

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, der Gemeinderat hat mit den 2 Taxiunternehmen Verträge über das City Taxi abgeschlossen. Nachdem der Ortsteil Liezen mit dem Ortsteil Weißenbach fusioniert wird, soll auch das City Taxi für Weißenbach zur Verfügung stehen. Zurzeit muss der Fahrgast € 2,- bezahlen und die Gemeinde übernimmt € 2,50. Das City Taxi ist sehr gut angenommen worden und es können derzeit ca. 30.000 Fahrten pro Jahr verzeichnet werden. Die Kosten betragen rund € 70.000,- und sind damit immer noch geringer als die Kosten für den Citybus. Das City Taxi wurde von der Bevölkerung sehr gut angenommen, da die Fahrgäste direkt von Zuhause abgeholt werden. Ein positiver Nebeneffekt ist auch, dass nunmehr 10 Taxis in Liezen zur Verfügung stehen. Dies ist auch besonders für die Lokalbesucher an den Wochenenden wichtig und sichert gleichzeitig Arbeitsplätze.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Das City Taxi wird mit Wirkung 01.01.2015 auch auf den Ortsteil Weißenbach zu denselben Konditionen erweitert.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### 4.

#### **Abschluss eines Pachtvertrages über das Kulturhausrestaurant**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, der Pächter des Kulturhausrestaurants Ali Kilic hat den Mietvertrag noch nicht gekündigt, ist jedoch mit Thomas Koch von der Vielharmonie in Verhandlung. Unabhängig davon hat er bereits vor mehreren Monaten um Reduzierung der Pacht angesucht. Derzeit bezahlt Herr Kilic etwa € 13,- und er schlägt vor, diesen Mietzins auf € 10,- zu senken. Sollte Herr Thomas Koch das Kulturhausrestaurant übernehmen können, so wird er dieselben Konditionen bekommen.

Vizebürgermeister Dr. Mayer erklärt, die Herabsetzung des Mietpreises auf € 10,- ist für ihn akzeptabel, da in der Innenstadt alle Verpächter die Mieten reduzieren mussten. Er schlägt eine Jungunternehmerförderung vor, wo eine geringere Miete verlangt wird und diese in den Folgejahren steigt. Der Regierungskommissär könnte über so eine Jungunternehmerförderung befristet entscheiden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt, diese Jungunternehmerförderung findet er sehr gut und er wird sich diesen Vorschlag überlegen.



Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Mietzins für das Kulturhausrestaurant wird mit Wirkung 01. Oktober 2014 auf netto € 10,-- je Quadratmeter reduziert. Der Regierungskommissär wird ermächtigt, für den Nachpächter eine Jungunternehmerförderung befristet abzuschließen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 5.

### **Vereinbarung mit der ÖBB zur Verlängerung des Personentunnels beim Bahnhof**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, das Bahnhofgebäude soll durch ein modernes Gebäude mit Warteraum und Toilette-Anlagen ersetzt werden. Die ÖBB hat den Personentunnel lediglich bis zum Mittelbahnsteig geplant. Bei Verlegung der Park&Ride-Parkplätze an die Schönaustraße hätte die ÖBB 50 % der Kosten für die Verlängerung des Personentunnels bis zur Schönaustraße und die Stadtgemeinde ebenfalls 50 % der Kosten getragen. Bei Kosten von € 1,2 Mio. hätte dies bedeutet, dass die Gemeinde € 600.000,-- übernehmen hätte müssen.

Da die Gemeinde dies jedoch nicht finanzieren kann, wurde dieses Projekt fallengelassen. Im Zuge vieler Gespräche konnte jedoch mit der ÖBB eine neue Vereinbarung getroffen werden:

- Die Errichtung der gesamten Anlage (Personentunnel, Liftanlage Süd, Straßenverlegung, Stiegenaufgang Süd) erfolgt durch die ÖBB.
- Die Gemeinde führt die Baufeldfreimachung von Leitungsträgern Dritter (Gasleitung) und die straßenrechtliche Genehmigung durch.
- Die Gemeinde verzichtet auf die Errichtung des Verbindungsweges über den Phyrnbach (ursprüngliche Ersatzmaßnahme für Auflassung EK Vögele).
- Kostenbeiträge durch Gemeinde:
  - pauschaler Kostenbeitrag € 250.000,00 (Ratenzahlung möglich).
  - jährlicher Kostenbeitrag zur Betreuung Verkehrsstation € 15.000,00 indexiert nach VPI.
- Die Gemeinde schließt selbstständig die erforderlichen Wartungsverträge für alle drei Liftanlagen mit Fachfirma ab, beinhaltend auch Reparaturen bis € 2.500,00.
- Die Gemeinde führt die Notbefreiung für alle drei Liftanlagen und Behinderten-WC-Anlage durch.

Gemeinderat Singer sagt, wenn die ÖBB die Firma beauftragt, die die Wartung und Reinigung übernimmt, wäre es denkbar, dass die Gemeinde mit der Leistung nicht zufrieden ist. Es sollte hier eventuell eine Vertragsänderung erfolgen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt, die Übernahme der Reinigungskosten von € 15.000,- entsprechen in etwa einer Halbtagskraft, wobei die Österreichischen Bundesbahnen gewisse Standards für die Reinigung haben und man sich sicher auf die ÖBB verlassen kann. Für ihn ist wichtig, dass der neue Personentunnel einen barrierefreien Zugang zum Friedhof ermöglicht.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Inhalt des zu beschließenden Übereinkommens gliedert sich wie folgt:*

## **Übereinkommen**

*über die*

*Umgestaltung des Bahnhofs Liezen  
und der drei Verkehrsstationen Öblarn, Stein a.d.Enns und Gröbming  
sowie die Planung der Verkehrsstation Haus im Ennstal –  
„**Ennstalpaket**“*

*abgeschlossen zwischen*

**ÖBB Infrastruktur AG**  
FN 71396 w – HG Wien  
1020 Wien, Praterstern 3  
(nachfolgend kurz „**ÖBB**“ genannt)

*Und*

**Land Steiermark**  
*p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau  
Stempfergassegasse 7, 8010 Graz  
(nachfolgend kurz „**Land**“ genannt)*

*Und*

**Stadtgemeinde Liezen**  
*Rathausplatz 1  
8940 Liezen  
(nachfolgend kurz „**Stadtgemeinde**“ genannt)*

## **Präambel**

*Im Hinblick auf eine nachhaltige Attraktivierung des schienengebundenen Regional- und Nahverkehrs, insbesondere durch Schaffung von kunden- und qualitätsorientierten Verkehrsinfrastruktureinrichtungen, wurde das Planungsbüro Regionalis, 8010 Graz, mit der Erstellung eines ÖV-Konzeptes für das Obere Ennstal beauftragt. Die Vertragspartner anerkennen auf dieser Basis die hohe Bedeutung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen zwecks Steigerung der Öffentlichen Verkehrs und auch hinsichtlich des damit verbundenen Beschäftigungseffektes für die örtliche und regionale Wirtschaft.*

*Vertragsgegenständlich ist die dauerhafte Sicherung und Nutzung des öffentlichen Verkehrs für das Obere Ennstal durch die Modernisierung der Verkehrsstationen Liezen, Öblarn, Stein a.d. Enns und Gröbming sowie die Planung der nahverkehrsgerechten Umgestaltung der Verkehrsstation Haus im Ennstal.*

*Weiters regelt das Übereinkommen die gemeinsame Finanzierung der Verlängerung des Personentunnels im Bahnhof Liezen samt den Regelungen hinsichtlich Errichtung, Eigentumsverhältnisse, Instandhaltung, Erneuerung sowie Betreuung der gesamten Verkehrsstation Liezen.*

### **I. Maßnahmenpaket zur infrastrukturellen und betrieblichen Attraktivierung der Verkehrsstationen**

- (1) Im Interesse einer weiteren Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur erklären das Land Steiermark und die ÖBB ihre Absicht in den nächsten vier Jahren die Verkehrsstationen Liezen, Öblarn, Stein an der Enns und Gröbming, derart umzugestalten, dass diese den Anforderungen an ein attraktives Nahverkehrsangebot und an die Barrierefreiheit bestmöglich gerecht werden. Die übrigen Verkehrsstationen im Ennstal stellen bereits moderne Verkehrsstationen dar und sind daher nicht vertragsgegenständlich.*
- (2) Die vertragsgegenständlichen Bahnhöfe/Verkehrsstationen und die jeweilig vorgesehenen nahverkehrsrelevante Maßnahmen sind der Beilage ./1 zu entnehmen, welche einen integrierten Bestandteil dieses Übereinkommens bildet. Mit den vorgesehenen Maßnahmen soll auch eine erhebliche Verbesserung der betrieblichen Verhältnisse, insbesondere auch des Pünktlichkeitsgrades der Nahverkehrszüge auf den betroffenen Strecken bewirkt werden.*
- (3) Im besonderen städtebaulichem Interesse der Stadtgemeinde soll der Personentunnel als eisenbahnquerende Fußgängerverbindung zwischen Bahnhofsvorplatz und Schönaustraße dienen. Dies erfordert als Maßnahme im Wesentlichen die Verlängerung des Personentunnels unter einem weiteren Gleis mit einer Länge von rund 6 m, sowie die Errichtung eines zusätzlichen Stiegenaufganges mit einer Aufzugsanlage samt Einhausung und Überdachung. Weiters ist die Schönaustraße aufgrund der Errichtung der Verlängerung des Personentunnels im erforderlichen Ausmaß zu verziehen.*

- (4) Das Investitionsvolumen für die vertragsgegenständlichen Maßnahmen beträgt inklusive Erneuerungen von Gleis- und Oberleitungsanlagen insgesamt rund € 17.950.000,00 (Preisbasis 01/2014) Davon entfallen rund € 10.899.000,00 auf nahverkehrsrelevante Maßnahmen, wie z.B. Verbesserung der Erreichbarkeit der Bahnsteige, der Ein- und Ausstiegsverhältnisse und der Ausstattung.
- (5) Die Stadtgemeinde erklärt sich bereit, an der Verlängerung des Personentunnels einen pauschalen Kostenbeitrag zu leisten, sowie am Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Reinigung der gesamten Verkehrsstation mitzuwirken.
- (6) Das Land erklärt sich bereit, für die nahverkehrsrelevanten Maßnahmen abzüglich des Kostenbeitrages der Stadt einen pauschalen Finanzierungsbeitrag in der Höhe von 40 % der abgeschätzten Planungskosten und in der Höhe von 20 % der abgeschätzten Herstellungskosten zu leisten.
- (7) Für die Verkehrsstation Haus im Ennstal werden im Rahmen dieses Übereinkommens keine Baumaßnahmen durchgeführt. Die Vertragspartner verpflichten sich aber, weitere Untersuchungen hinsichtlich effizienter Lage und Ausstattung der Verkehrsstation anzustellen. ÖBB und Land verpflichten sich diesbezüglich einvernehmlich die weiteren Schritte festzulegen bzw. Planungen zu beauftragen und diese gesondert von diesem Übereinkommen im Aufteilungsschlüssel 60/40 zu finanzieren.

## II. Investitionskosten

### (1) Planungs- und Herstellungskosten

Verkehrsstation	Maßnahmen	Kosten (€)		Kosten (€) Gesamt	Voraussichtl. Fertigstellungs- termin
		Planung	Herstellung		
Liezen	siehe Beilage 1	205.000,00	5.530.000,00		
	Verlängerung Personentunnel	40.000,00	1.050.000,00	6.825.000,00	12/2016
Öblarn	siehe Beilage 1	83.800,00	1.676.000,00	1.759.800,00	12/2018
Stein	siehe Beilage 1	18.600,00	372.000,00	390.600,00	12/2016
Gröbming	siehe Beilage 1	83.800,00	1.676.000,00	1.759.800,00	12/2018
	<b>Voraussichtliche Kosten Gesamt</b>	<b>431.200,00</b>	<b>10.304.000,00</b>	<b>10.735.200,00</b>	

<i>Kostenbeiträge (Stadtgemeinde / Land / ÖBB)</i>	<i>Planung</i>	<i>Herstellung</i>	
<i>Kostenbeitrag Stadtgemeinde zu Verlängerung Personentunnel</i>	10.000,00	240.000,00	<b>250.000,00</b>
<i>Kostenbeitrag Land zu Umbau der Verkehrsstationen</i>	156.480,00	1.850.800,00	<b>2.181.280,00</b>
<i>Kostenbeitrag Land zu Verlängerung Personentunnel Liezen (abzügl. Beitrag Stadt Liezen)</i>	12.000,00	162.000,00	
<i>Kostenbeitrag ÖBB zu Umbau Liezen Gesamt</i>	234.720,00	7.403.200,00	<b>8.303.920,00</b>
<i>Kostenbeitrag ÖBB zu Verlängerung Personentunnel (abzügl. Beitrag Stadt Liezen)</i>	18.000,00	648.000,00	
<b>Voraussichtliche Kosten Gesamt</b>	<b>515.200,00</b>	<b>10.304.000,00</b>	<b>10.735.200,00</b>

- (2) Die Kosten für den Umbau Bf. Liezen verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis 01.2014, die keine Valorisierung und keine Bestellrisiken beinhalten.
- (3) Die Kosten für den Umbau der Bf.Öblarn, Bf.Gröbming und der Haltestelle Stein verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis 01.2014, die keine Bestellrisiken beinhalten. Die Kosten wurden jedoch auf die jeweiligen Errichtungsjahre vorausvalorisiert.
- (4) Die Planung und der Bau der Anlage erfolgt durch die ÖBB, die sich hierfür eines Dritten bedienen kann.
- (5) Mehrkosten, die durch über die vereinbarten Baumaßnahmen hinausgehenden Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, sind nicht in die Gesamtkosten miteinbezogen und sind zwischen den Vertragspartnern gesondert zu vereinbaren.
- (6) Unbeschadet der obigen Kostentragungs- bzw. Zuschussregelungen gehen sämtliche vereinbarungsgegenständlichen Anlagen in das Eigentum der ÖBB über.
- (7) Die ÖBB verpflichten sich für die in Beilage ./1 genannten Maßnahmen die finanzielle Bedeckung zeitgerecht in den jeweiligen Rahmenplänen zu erwirken, um die zeitgerechte Umsetzung sicherzustellen.

### **III. Kostenbeiträge**

#### **a. Beitragsleistung des Landes**

- (1) Das Land verpflichtet sich, für die Baumaßnahmen im Rahmen der steirischen Nah- und Regionalverkehrsförderung einen pauschalen Beitrag in der Höhe von

**EUR 2.181.280,00**

zu leisten.

- (1) *Das Land erklärt sich bereit, den Kostenbeitrag für die Umgestaltung der Bahnhöfe/ Verkehrsstationen gemäß folgendem Zahlungsplan zu erfüllen.*

*Kostenbeitrag 2015: € 486.000,00 fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB, frühestens jedoch mit Baubeginn der Umbaumaßnahmen im Bhf. Liezen*

*Kostenbeitrag 2016: € 486.000,00 fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB, frühestens jedoch der Inbetriebnahme der gegenständlichen Maßnahmen lt. Beilage ./1 im Bhf. Liezen.*

*Kostenbeitrag 2017: € 486.000,00 fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB, frühestens jedoch am 28.02.2017 und mit Baufertigstellung der gegenständlichen Maßnahmen lt. Beilage ./1 im Bhf. Liezen und Hst. Stein a.d. Enns.*

*Kostenbeitrag 2018: € 723.280,00 fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB, frühestens jedoch mit Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahmen lt. Beilage ./1. in den Bahnhöfen Öblarn und Gröbming*

*Ist absehbar, dass die Inbetriebnahme der gegenständlichen Maßnahmen lt. Beilage ./1. in den Bahnhöfen Öblarn und Gröbming bis 9.12.2018 nicht erfolgen kann, kann die Hälfte des Kostenbeitrages für 2018 spätestens bis 30.10.2018, frühestens jedoch mit Baubeginn der Maßnahmen in diesen beiden Bahnhöfen, durch die ÖBB eingefordert werden.*

**b. Beitragsleistung der Stadtgemeinde**

- (1) *Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, für die Baumaßnahmen einen pauschalen Beitrag in der Höhe von*

**€ 250.000,00**

zu leisten.

- (2) *Die Stadtgemeinde erklärt sich bereit, den Kostenbeitrag für die Verlängerung des Personentunnels gemäß folgendem Zahlungsplan zu erfüllen.*

*Kostenbeitrag 2015: € 50.000,00 fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB, frühestens jedoch am 30.06.2015*

*Kostenbeitrag 2016: € 100.000,00 fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB, frühestens jedoch am 30.06.2016*

*Kostenbeitrag 2017 € 100.000,00 fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB, frühestens jedoch am 30.06.2017*

### **c. Allgemeines**

- (1) Allfällige Verzugszinsen betragen 6 % p.a. über dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Zuschusses geltenden Basiszinsatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998).*
- (2) Die in der Beilage ./1 dieses Übereinkommens näher bezeichneten Vorhaben liegen im öffentlichen Interesse und sind daher die jeweiligen Beiträge des Landes steuerrechtlich nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im Sinne des Erlasses des BMF vom 16.06.1994. Sofern dennoch eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgehalten, dass die gesetzliche Umsatzsteuer nicht in den Kostenbeiträgen enthalten ist und nach Entstehung der Umsatzsteuerschuld diese von den Vertragspartnern aliquot gemäß dem unter Punkt II. angeführten Zahlungsmodalitäten getragen wird.*
- (3) Das Land und Organe des Landes (z.B. Landesrechnungshof) sowie die Stadtgemeinde sind berechtigt, in die vertragsgegenständlichen Abrechnungsunterlagen der ÖBB Einsicht zu nehmen und gegebenenfalls Erläuterungen sowie die Anfertigung von Kopien zu verlangen.*

## **IV. UMBAU Bahnhof Liezen**

### **A) Grundflächen**

- (1) Die für die Realisierung der Maßnahmen am Bahnhof Liezen gemäß Beilage ./1 benötigten Grundflächen, die sich im Grundeigentum der Stadtgemeinde befinden, werden kostenlos und lastenfrei zur Herstellung des Bauvorhabens zur Verfügung gestellt.*
- (2) Die für die Realisierung des Bauvorhabens benötigten Grundflächen, die sich im bürgerlichen Eigentum der ÖBB befinden, werden kostenlos und lastenfrei zur Herstellung des Bauvorhabens zur Verfügung gestellt.*
- (3) Die für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Einlösen von Fremdgrundflächen werden seitens der Stadtgemeinde zeitgerecht auf eigene Kosten vorgenommen.*

*Im Zusammenhang mit dem Abschluss der jeweiligen Kaufverträge zum erforderlichen Grunderwerb im obigen Sinne gewährt die Stadtgemeinde, dass für die Durchführung der Baumaßnahmen die betroffenen Grundstücksteile frei von Belastungen zur Verfügung gestellt werden und die (ehemaligen) Grundeigentümer*

*für etwaige, im Zuge der Bauarbeiten angetroffene Kontaminationen der Grundstücke haften.*

*Sämtliche mit diesen Grundtransaktionen im Zusammenhang stehenden Kosten, Steuern (einschließlich Grunderwerbsteuer) und Gebühren sowie die hierzu erforderlichen Veranlassungen und Vereinbarungen hat die Stadtgemeinde zu tragen und vorzunehmen (z.B. für Erstellung von Grundeinlöseplänen und -verzeichnissen, Abschluss von Vereinbarungen, Abwicklung von Kaufverträgen, Teilungspläne, Herstellung der Grundbuchsordnung udgl.).*

- (4) Nach Fertigstellung der Bauvorhaben werden die erforderlichen Grundbereinigungen in der dafür geeigneten Rechtsform im Einvernehmen durchgeführt. Dies erfolgt im Zuge der Schlussvermessung, welche durch die ÖBB beauftragt wird.*

## **B) BAUSTELLENABWICKLUNG UND ANRAINERANGELEGENHEITEN**

- (1) Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die betroffenen Anrainer vom gegenständlichen Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen und diese über den Umfang der Baustelle, die Baubeeinträchtigungen, die Verkehrsbehinderungen, etc. in Abstimmung mit dem anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und allfällige Anrainerfragen und -angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu erledigen.*
- (2) Detailbelange im Zuge der gesamten Arbeitsdurchführung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich – inhaltlich diesem Übereinkommen entsprechend – in den Projektabstimmungsbesprechungen geregelt.*

## **C) PLANUNGS-, BEHÖRDENANGELEGENHEITEN UND BAUDURCHFÜHRUNG**

- (1) Die ÖBB tritt, soweit dieses Übereinkommen keine abweichende Regelung enthält, als Bauherr für das gesamte mit diesem Vertrag geregelte Bauvorhaben auf und übernimmt die Erwirkung der erforderlichen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen, ausgenommen die straßenrechtliche Bewilligung.*

*Die ÖBB übernimmt weiters für das gesamte Bauvorhaben die Planung (ab Einreichplanung), die Ausschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung.*

- (2) Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die erforderlichen straßenbehördlichen Bewilligungen für die Maßnahmen im Bahnhof Liezen zu erwirken.*
- (3) Allfällige im Projektbereich liegende Einbauten (Gas-/Wasserleitungen, Kanäle, Fernmelde-, Sicherungskabel udgl.) werden, soweit dies erforderlich wird, von der Stadtgemeinde auf eigene Kosten umgelegt bzw. adaptiert.*
- (4) Sollten partnerfremde Einbauten im Projektbereich liegen, wird im Sinne des gemeinsamen Projektes durch den jeweiligen Vertragspartner (Stadtgemeinde, Land oder ÖBB) eine Adaptierung oder Umlegung dieser Einbauten auf der Basis der existierenden Leitungsverträge durchgeführt werden. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die jeweiligen Vertragsverhältnisse Bedacht zu nehmen sein.*



---

## **D) BETRIEB, WARTUNG, INSTANDHALTUNG UND REINIGUNG**

### **D.1. Von der ÖBB zu übernehmende Verpflichtungen**

#### **a. Personentunnel, Vorplatz und Aufnahmegebäude**

Die ÖBB übernimmt den Betrieb, die Instandhaltung, Wartung, Reinigung, Beleuchtung, etc des Aufnahmegebäudes samt WC-Anlagen, des Vorplatzes, der Bahnsteige und des gesamten Personentunnels (inklusive Verlängerung) samt Stiegenaufgängen und Einhausungen (auch auf Südseite). Die hierbei anfallenden Kosten werden von der ÖBB getragen.

#### **b. Aufzugsanlagen (Aufzugsanlage Vorplatz, Inselbahnsteig und Südseite)**

Die ÖBB verpflichtet sich zur Durchführung und Übernahme aller mit der Reinigung und Liftwarttätigkeit der Aufzugsanlagen verbundenen Leistungen und Kosten auf Lebensdauer.

### **D.2. Von der Stadtgemeinde zu übernehmende Verpflichtungen**

#### **a. Aufzugsanlagen (Aufzugsanlage Vorplatz, Inselbahnsteig und Südseite) und WC-Anlage für Personen mit Behinderungen**

##### Notbefreiung

Die Stadtgemeinde übernimmt ausdrücklich und unwiderruflich die Verantwortung für die Durchführung von Notbefreiungen von 00:00 bis 24:00 Uhr. Diese Verpflichtung umfasst auch die Gewährleistung der Notruferreichbarkeit und die Erstbefreiung innerhalb von 30 Minuten im Falle eines Notrufes von 00:00 – 24:00 Uhr, wobei der Notrufplan mit der ÖBB abzustimmen ist. Die Entgegennahme von Notrufen erfolgt durch die ÖBB.

##### Instandhaltung und Wartung:

Die Instandhaltung der Aufzugsanlagen erfolgt durch die Stadtgemeinde. Diese wird einen Wartungsvertrag mit einer professionellen Wartungsfirma abschließen.

Reparaturen, die im Einzelfall den Betrag von € 2500,-- (netto exkl. USt) überschreiten und nicht durch den von der Stadtgemeinde abzuschließenden Wartungsvertrag abgedeckt sind, gelten nicht als Substanzerhaltung, sondern als Substanzerneuerung. Die Kosten jener Reparaturen, die den Betrag von € 2500,-- (netto exkl. USt) überschreiten, werden von der ÖBB getragen.

**b. Kostenbeitrag Betreuungsleistung**

- (1) Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, zu den von der ÖBB gemäß Punkt D.1. zu erbringenden Betreuungsleistungen im Bahnhof Liezen, einen jährlichen Pauschalkostenbeitrag in der Höhe von

**€ 15.000,- netto**

an die ÖBB zu leisten.

- (2) Der Pauschalkostenbeitrag ist jährlich fällig binnen vier Wochen ab Rechnungslegung durch die ÖBB, frühestens jedoch jeweils zum 30.6., beginnend mit dem ersten Pauschalkostenbeitrag zum 30.6.2016.
- (3) Der Pauschalkostenbeitrag ist wertgesichert. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex (VPI) 2005=100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße gilt die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Das Entgelt wird einmal jährlich jeweils im Monat des Vertragsbeginnes mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr angepasst. Sollte der Index der VPI 2005 nicht mehr verlautbart werden, gilt an seiner Stelle dessen Nachfolgeindex oder ein anderer, von einer allgemein anerkannten Stelle verlautbarte Index als Grundlage für die Wertsicherung als vereinbart.
- (4) Bei den von der Stadtgemeinde an die ÖBB zu leistenden Herstellungs- und Instandhaltungskosten handelt es sich um nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im Sinne des Erlasses vom 16.06.1994, welche gewährt werden, um die ÖBB zu einer im öffentlichen Interesse gelegenen Handlung zu veranlassen. Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung nicht geteilt werden, wird die ÖBB der Stadtgemeinde die Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (z.B. Säumniszuschläge, Zinsen,...) in Rechnung stellen.

**E) VERTRAGSDAUER und REINVEST**

- (1) Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit Inbetriebnahme der Verkehrsstation Liezen und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Stadtgemeinde und die ÖBB können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.
- (2) Davon ausgenommen kann die ÖBB das Vertragsverhältnis auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. §10a EisbG benötigt werden. Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.
- (3) Bei Beendigung des Übereinkommens obliegt die Durchführung des Betriebs,

*Wartung, Instandhaltung, Reinigung und Liftwarttätigkeit für die Baumaßnahme der Verlängerung des Personentunnels samt Stiegenaufgang und Einhausung Süd und Aufzugsanlage Süd der Verantwortung der Stadt beziehungsweise ist eine neuerliche Einigung zwischen den Vertragspartnern herzustellen.*

- (4) *Die Stadtgemeinde verpflichtet sich im Falle von erforderlichen Erneuerungsmaßnahmen beim Bauvorhaben „Verlängerung Personentunnel“ (z.B. Aufzugsanlage Südseite) einen Kostenbeitrag von 50% zu leisten. Die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt durch die ÖBB.*

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) *Das Land und die ÖBB gehen davon aus, dass die Erhaltung, Reinigung, Wartung, Beleuchtung und winterliche Betreuung der vereinbarungsgegenständlichen Verkehrsstationen (ausgenommen Bahnhof Liezen) einschließlich der Bahnsteigzugänge bis auf Höhe des Bahnsteigniveaus zwar nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind, hierüber jedoch gesonderte Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und der ÖBB abgeschlossen werden sollen.*
- (2) *Die Beilagen ./1 bis ./4 stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens dar.*
- (3) *Alle aus diesem Vertrag resultierende Rechte und Pflichten sind auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsteile zu überbinden und die Vertragsteile verpflichten sich, die Rechtsnachfolger über die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten zu informieren und diese zur weiteren Überbindung zu verpflichten.*
- (4) *Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandvereinbarung ausgeschlossen ist, wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der ÖBB-Infrastruktur AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.*
- (5) *Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## **6.**

### **Änderung des Bebauungsplanes „Liegenschaft SERVAS“ für die Anpassung an die Planungen der Firma FDW Handels-GesmbH**

GR Herbert Waldeck berichtet, die Firma FDW Handels-GesmbH hat das ehemalige Autohaus Vogl + Co im Bereich des ehemaligen „Gröbl-Möbel“ in Liezen-West erworben. Sie plant nun in diesem Bereich die Errichtung eines Zubaus.

Damit dieser Zubau umgesetzt werden kann, ist die Änderung des Bebauungsplanes „Gröbl-Möbel“ bzw. „Liegenschaft SERVIS“ erforderlich.

Das gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren wurde in der Zwischenzeit durchgeführt.

Innerhalb der Anhörungsfrist von zwei Wochen sind folgende Stellungnahmen bzw. Einwendungen eingelangt:

1. Stellungnahme der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Bau- und Raumordnung/Örtliche Raumplanung, verfasst von Dipl.-Ing. Redik, datiert mit 24.11.2014, GZ.: ABT13-55.12-23/2014-108
2. Stellungnahme der ARS-Immobilien GmbH, verfasst von Dr. Alois Knauseder, datiert mit 14.11.2014

Alle eingelangten Stellungnahmen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und sollen diese in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2014 wie folgt behandelt werden:

1. Stellungnahme der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Bau- und Raumordnung/Örtliche Raumplanung, verfasst von Dipl.-Ing. Redik, datiert mit 24.11.2014, GZ.: ABT13-55.12-23/2014-108:

Beschluss: Der Einwand wird abgewiesen.

Begründung:

Dem Einwand, dass „durch die geplante Änderung wesentliche Teile für die Grünraumausstattung verloren gehen“, kann nicht gefolgt werden, da der nunmehr mit Gebäuden bebaubare Erweiterungsbereich im Südosten im IST-Stand als Verkehrsfläche für ruhenden Verkehr festgelegt (Stellplätze für 8 PKW einschließlich dazwischen liegender Fahrgasse) und damit von Beginn an von einer Versiegelung der Fläche auszugehen war.

Der Wunsch einer Bepflanzung von zwei Bäumen an der in der IST-Darstellung in der Mitte der Änderungsfläche gekennzeichneten Stelle ist bei Ausnutzung der Baumungsmöglichkeiten aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Baugrenzlinie wohl nur als illusorisch zu sehen, da die Bäume - wenn überhaupt - nur verkrüppelt gedeihen könnten. Der im Bereich der Südost-Ecke dargestellte Baum findet sich nunmehr in der SOLL-Darstellung wieder, da er von der gegenständlichen Änderung unberührt bleibt. Somit ist lediglich der Wegfall eines Baumes einschließlich des Böschungsrüns seitlich der geplanten und bis jetzt nicht zur Ausführung gelangten Tiefgaragenabfahrt zu verzeichnen und werden diese Elemente als nicht wesentlich für die Grünraumausstattung erkannt.

Die Baubehörde wird die nächsten Bauverfahren (sowohl am gegenständlichen Grundstück Nr. 584/4 als auch am Nachbargrundstück Nr. 584/3) zum Anlass neh-

men und die Bauwerber nachdrücklich auf die geforderte Verwirklichung des im Bebauungsplan festgelegten Pflanzungsgebotes hinweisen.

Der Inhalt von § 4 der Verordnung ist folgendermaßen zu verstehen:

„Bauplatzgröße: Für die Nutzung allgemeines Wohnen ist im Nordwesten des Grundstückes 584/1 ein ca. 1.600 m<sup>2</sup> großes Teilstück abzutrennen und eine eigene Parzelle im Sinne des Vermessungsgesetzes zu schaffen. Der restliche Teil der Parzelle Nr. 584/1 hat ein Ausmaß von ca. 14.300 m<sup>2</sup>.“

Die Abtrennung ist erfolgt und ist das Grundstück Nr. 584/1 im Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 als Bauland der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ festgelegt. Der restliche Teil wurde in die Grundstücke Nr. 584/3 (E2, GG) und 584/4 (GG) geteilt. Aus diesem Grund erfolgt die Anmerkung im Wortlaut, dass „sich der Kataster zwischenzeitig geändert hat“.

2. Stellungnahme der ARS-Immobilien GmbH, verfasst von Dr. Alois Knauseder, datiert mit 14.11.2014:

Hierzu wird festgestellt, dass es richtig ist, dass weder im Wortlaut des gültigen Bebauungsplanes noch im Wortlaut zur beabsichtigten Änderung dezidiert die geschlossene Bauweise genannt ist. Vielmehr ist keine der drei möglichen Bauweisen angeführt, woraus sich ableiten lässt, dass alle drei zulässig sind. Bereits aus der Formulierung in § 8, wonach „Feuermauern - auch temporäre - als Fassaden in angemessenen Habitus auszuführen sind“, lässt sich ablesen, dass gekuppelte und geschlossene Bauweisen nicht ausgeschlossen sind. (Hinweis: Eine geschlossene Bauweise ist erst dann möglich, wenn drei nebeneinander liegende Grundstücke gegeben sind, da diese Bauweise an mindestens zwei Grenzen aneinandergebaute bauliche Anlagen erfordert.)

Somit wurden keine gravierenden Einwendungen vorgebracht, es handelt sich bei den Einwendungsbehandlungen lediglich um Klarstellungen.

Für das alte Gebäude ehemals „Gröbl-Möbel“ liegt ein aufrechter Abbruchbewilligungsbescheid vor. Der Abbruch ist jedoch sehr teuer und wird daher versucht, das Grundstück samt Gebäude zu verkaufen. Nähere Informationen z. B. über einen etwaigen Verkauf sind der Baubehörde derzeit nicht bekannt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

#### VERORDNUNG

*2. Änderung des Bebauungsplanes B6 „Liegenschaft Servas“  
gem. §40 Abs.6 Z. 2 StROG 2010 i.d.g.F.*

#### WORTLAUT

*Präambel / Rechtsgrundlage / Plangrundlage:*

*Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 zu Tagesordnungspunkt 6 nachstehende Verordnung beschlossen:*

*Rechtsgrundlage: StROG 2010 idgF.  
ÖEK 5.00 idF. LGBl. 44/2012, in Rechtskraft seit 01.04.2014  
Flächenwidmungsplan 5.00 idF. LGBl. 44/2012, in Rechtskraft  
seit 01.04.2014  
Stmk. BauG 1995 idgF.*

*Der Bebauungsplan B6 „Liegenschaft Servas“ wurde von der Forschungs- und Planungsgruppe Prof. DI Dr. Peter Breitling u. DI Johann Zancanella, Rechbauerstraße 12, 8010 Graz, im Jahre 1992 erstellt. Die erste Änderung ist mit 12.04.1997 in Rechtskraft erwachsen.*

*Plangrundlage: Katasterstand: Oktober 2014*

*Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter!*

### **§ 1**

#### **Bestandteile der Bebauungsplanänderung**

*Die 2. Änderung des Bebauungsplanes B6 „Liegenschaft Servas“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500 samt Planzeichenerklärung, dem Ordnungsplan (SOLL-/IST-Darstellung), verfasst von der Raumplanerin Arch. DI. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 11/1448/RO/01.1 - BP, vom 03.11.2014, besitzt Ordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. (Anm.: Im Bereich der südöstlichen Grundstücksecke wurde am 02.12.2014 ein Baum lt. Ist-Stand nachgetragen.)*

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich der 2. Änderung**

*Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes B6 „Liegenschaft Servas“ erstreckt sich auf das Grundstück 584/4 der KG Liezen, und weist eine Gesamtgröße von 2.150m<sup>2</sup> auf.*

### **§ 3**

#### **Art der baulichen Nutzung**

*Folgender Text wird ergänzt: Das Grundstück 584/4 ist im rk. FWP 5.00 als Bauland der Kategorie „Gewerbegebiet“ mit einer Dichte von 0,4 – 1,0 festgelegt.*

### **§ 4**

#### **Bauplatzgröße**

*Hinweis: der Kataster hat sich zwischenzeitig geändert.*

### **§5**

#### **Betriebsgröße**

*keine Änderung*

**§ 6**

**Maß der baulichen Nutzung**

*keine Änderung*

**§ 7**

**Bauflucht- und Baugrenzlinien**

*keine Änderung im Text*

**§ 8**

**Baukörper**

*keine Änderung*

**§ 9**

**Verkehrsflächen und Parkierung**

*keine Änderung im Text*

**§ 10**

**Technische Infrastruktur**

*keine Änderung*

**§ 11**

**Gestaltung der Gebäude**

*keine Änderung*

**§ 12**

**Freiflächengestaltung**

*keine Änderung*

**§ 13**

**Hinweise**

*keine Änderung*

**§ 12**

**Rechtskraft**

*Die Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes B6 „Liegenschaft Servas“, beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten die bisher für den ggs. Bereich geltenden Festlegungen außer Kraft.*

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

*Zur Änderung des Bebauungsplan B6-02 „Liegenschaft Servas“*

1.) *Anlass:*

*Die Fa. FDW ist auf Spezialkunstharze, Modellbaubedarf und Gießereibedarf spezialisiert. Innerhalb des Stadtgebietes übersiedelt, wird nunmehr die Halle eines ehemaligen KFZ-Betriebes einer Nachnutzung zugeführt. Da das bestehende Platzangebot*

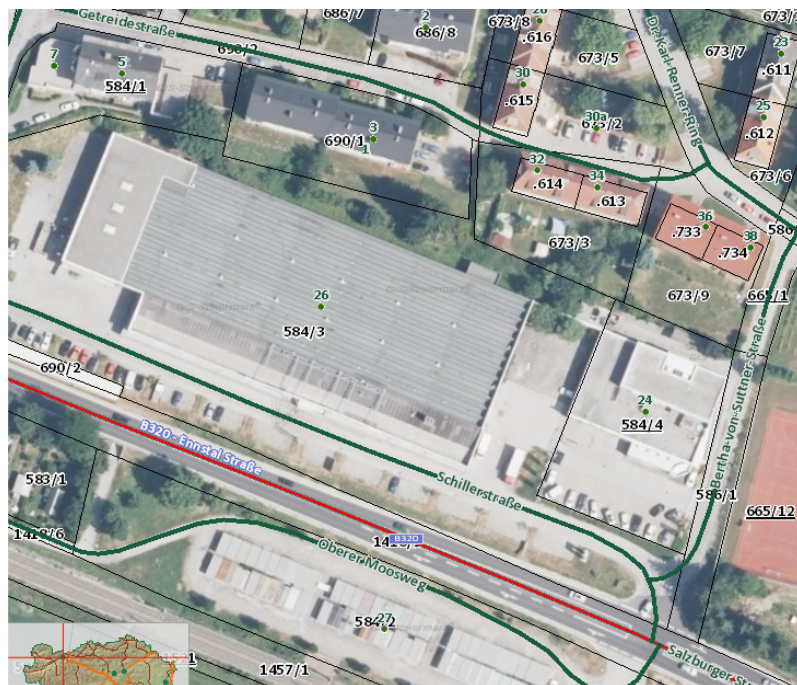
für die vorgesehenen Teilfertigungsverfahren und Zwischenlagerungen aber nicht ausreichend, ist nunmehr eine bauliche Erweiterung beabsichtigt. Ohne Anpassung des Bebauungsplanes würden die festgelegten Baugrenzen geringfügig überschritten werden.

Da die beabsichtigte Erweiterung dem Fortbestand des Betriebes dient, ist die ggs. Änderung von öffentlichem Interesse.

## 2.) Geltungsbereich / Lage / Gebietscharakter:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes B6 „Liegenschaft Servas“ erstreckt sich auf das Grundstück 584/4 der KG Liezen, und weist eine Gesamtgröße von 2.150 m<sup>2</sup> auf. Das Grundstück befindet sich im Westen des Stadtgebietes, direkt an der B 320 Ennstal-Straße gelegen. Das Gelände des ggs. Siedlungsbereiches steigt mäßig geneigt von SW nach NO an. Im Osten ist das Schulgelände der Handelsakademie benachbart (spo / WA), im Norden 3- 4-geschoßige Mehrfamilienhausbebauung (WA) und im Westen eine große, eingeschossige, mit Flachdach versehene Halle eines Handelsbetriebes (E2). Jenseits der B320 besteht eine Garagenanlage, wiederum jenseits davon, ca. 50m entfernt, verläuft die ÖBB-Bahnlinie und dahinter dehnen sich freie, ebene Wiesenflächen aus.

Das ggs. Grundstück ist bereits mit einer Betriebshalle bebaut, die, mit Flachdächern versehen, im vorderen, südwestlichen Teil eingeschossig und im rückwärtigen Teil zweigeschossig ist. Der Gesamtbaukörper weist ein Ausmaß von ca. 28m x 35m auf und zeigt eine silberne Metallfassade.



Orthophoto, GIS Steiermark 2014

## 3.) Inhalte des geltenden FWP 5.00:

Das ggs. Änderungsgebiet ist im geltenden FWP 5.00 idgF. als Bauland der Kategorie „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 1,0 festgelegt.



Ersichtlichmachungen lt. rk. FWP 5.00 → keine



Auszug aus dem rk. FWP 5.00

#### 4.) Diverse Festlegungen:

- ad § 7 Baugrenzlinien: Die Verschiebung der Baugrenzlinie um 20 m in Richtung Osten ermöglicht lediglich einen Zubau untergeordneten Ausmaßes. Die Gestaltungsidee des Bebauungsplanes B6 wird somit weitergeführt, die Charakteristik des Bestandes bleibt erhalten.
- ad § 9 Verkehrsflächen und Parkierung: Die im IST-Plan an der Südseite des Grundstückes 584/4 festgelegten PKW-Stellplätze entfallen bzw. werden an einer anderen, erst im Bauverfahren konkret festzulegenden Stelle angeordnet. Aus gestalterischer Sicht ist eine vom öffentlichen Raum abgewandte Anordnung der Fahrzeuge auf der Rückseite zu begrüßen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 7.

### Übernahme eines Trennstückes von der Siedlungsgenossenschaft zur Verbreiterung des Gartenweges

GR Waldeck berichtet, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 1869/14 soll die als „Teilfläche 1“ bezeichnete 60 m<sup>2</sup> große Grundstücksfläche des Grundstückes 73/8 KG 67406 aus der EZ 1377 in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen hinzukommend zum Grundstück 71/4 KG 67406 EZ 500 übernommen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

### *Verordnung*

*Gem. § 8 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, Landesgesetzblatt Nr. 154/1964 idgF und § 72 Stmk. Gemeindeordnung Landesgesetzblatt Nr. 115/1967 idgF wird verordnet:*

#### *§ 1*

*Auf Grundlage des Teilungsplanes des Dipl.-Ing. Josef Wallmann, GZ 1869/14 wird das 60 m<sup>2</sup> große, als „Teilfläche 1“ bezeichnete Grundstück von der Siedlungsgenossenschaft Ennstal reg. Gen. mbH, aus der EZ 1377, Grundstücksnummer 73/8 KG 67406 Liezen, unentgeltlich, dauernd und lastenfrei in das öffentliche Gut hinzukommend zum Grundstück Nr. 71/4 KG 67406 Liezen EZ 500 übernommen. Gleichzeitig wird die genannte Teilfläche dem Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens für Fahrzeuge aller Art gewidmet.*

#### *§ 2*

*Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### **8.**

#### **Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal für die Zufahrt zu den neuen Objekten in der Kulturhausstraße**

GR Waldeck berichtet, die Siedlungsgenossenschaft Ennstal hat in der Kulturhausstraße auf den ehemaligen Wulz-Grundstücken zwei neue Wohnobjekte errichtet. Im Zuge der Bauarbeiten wurde vereinbart, dass die Zufahrt zur Neuen Mittelschule und zu diesem südlich gelegenen Objekt gemeinsam neu gestaltet wird.

Für die Nutzung dieser Zufahrt muss gegenseitig ein Geh- und Fahrrecht eingeräumt werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

### *DIENSTBARKEITSVERTRAG*

*abgeschlossen zwischen:*

- 1. der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen, FN 75547 z, mit dem Sitz in Liezen (kurz Siedlungsgenossenschaft Ennstal), als Dienstbarkeitsnehmerin zugleich Dienstbarkeitsgeberin*

2. der Stadtgemeinde Liezen, mit dem Sitz in Liezen, Rathausplatz 1, als Dienstbarkeitsgeberin zugleich Dienstbarkeitsnehmerin

mit folgenden Bestimmungen:

I.

Die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen ist aufgrund des Kaufvertrages vom 03.10.2007 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 1377 Katastralgemeinde 67406 Liezen, bestehend alleine aus dem Grundstück 73/8 im Ausmaß von insgesamt 2.878 Quadratmetern.

Die Stadtgemeinde Liezen ist aufgrund des Kaufvertrages vom 23.10.1953 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 1489 Katastralgemeinde 67406 Liezen, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 89/1 im Ausmaß von 2.657 Quadratmetern.

Es soll ein Geh- und Fahrrecht über den im Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, schraffierten Teil I. des Grundstückes 89/1 für die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen, für sich und ihre Rechts- und Besitznachfolger im Eigentum des Grundstückes 73/8, eingeräumt werden.

Weiters soll ein Geh- und Fahrrecht über den im Lageplan schraffierten Teil II. des Grundstückes 73/8 für die Stadtgemeinde Liezen, für sich und ihre Rechts- und Besitznachfolger im Eigentum des Grundstückes 89/1, eingeräumt werden.

II.

A)

Die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen, als Eigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 1377 Katastralgemeinde 67406 Liezen, bestehend allein aus dem Grundstück 73/8, räumt nunmehr für sich und ihre Rechts- und Besitznachfolger im Eigentum des Grundstückes 73/8 der Stadtgemeinde Liezen und deren Rechts- und Besitznachfolger im Eigentum des Grundstückes 89/1 der Liegenschaft Einlagezahl 1489 Katastralgemeinde 67406 Liezen auf immerwährende Zeiten und unentgeltlich das Recht ein, das Grundstück 73/8 Grundbuch 67406 Liezen wie zuvor beschrieben und im Lageplan dargestellt, als Geh- und Fahrweg mit Fahrzeugen aller Art zu nutzen, somit über das Grundstück zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

Die Stadtgemeinde Liezen als Eigentümerin des Grundstückes 89/1 Katastralgemeinde 67406 Liezen nimmt dieses vorgenannte eingeräumte Recht hiermit vertraglich an.

B)

Die Stadtgemeinde Liezen, als Eigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 1489 Katastralgemeinde 67406 Liezen, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 89/1,

räumt nunmehr für sich und ihre Rechts- und Besitznachfolger im Eigentum des Grundstückes 89/1 der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen und deren Rechts- und Besitznachfolger im Eigentum des Grundstückes 73/8 der Liegenschaft Einlagezahl 1377 Katastralgemeinde 67406 Liezen auf immerwährende Zeiten und unentgeltlich das Recht ein, das Grundstück 89/1 Grundbuch 67406 Liezen wie zuvor beschrieben und im Lageplan dargestellt, als Geh- und Fahrweg mit Fahrzeugen aller Art zu nutzen, somit über das Grundstück zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

Die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen als Eigentümerin des Grundstückes 73/8 Katastralgemeinde 67406 Liezen nimmt dieses vorgenannte eingeräumte Recht hiermit vertraglich an.

Ausdrücklich wird vereinbart, dass die gegenständlichen Dienstbarkeiten für jegliches qualitative und quantitative Ausmaß der Ausübung eingeräumt werden und zur Ausübung der obigen Dienstbarkeiten die Dienstbarkeitsberechtigten sowie sämtliche Personen, die im Interesse der Dienstbarkeitsberechtigten das herrschende Grundstück betreten und befahren, im besonderen – aber nicht ausschließlich – deren Mitarbeiter, Kunden, Besucher, Dienstleister, Subunternehmer, Zulieferer sowie sonstige der unmittelbaren und mittelbaren Sphäre der Dienstbarkeitsberechtigten zuzurechnenden Personen, sowie alle auch damit der öffentlichen Sicherheit wie beispielsweise Feuerwehr, Rettung oder ähnlichen Institutionen berechtigt sind, wobei es sich hierbei lediglich um eine Notzufahrt handelt.

### III.

Für die Einräumung des gegenständlichen Servituts wird ein einmaliges Servitutsentgelt in Höhe von € 50,00 exklusive einer allfälligen Umsatzsteuer vereinbart und nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages fällig.

### IV.

Die spätere Erhaltung und Betreuung obliegt der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen alleine.

### V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden von der Siedlungsgenossenschaft Ennstal getragen, ebenso wie die anfallenden Kosten der Wegherstellung und die Humusierung der Wegfläche.

### VI.

Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis entscheidet das sachlich und örtlich zuständige Gericht.

## VII.

*Die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen bewilligt, dass in Einlagezahl 1377 Katastralgemeinde 67406 Liezen die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über das Grundstück 73/8, im Sinne des Vertragspunktes Zweitens A) ,dieser Urkunde über das Grundstück 73/8, zu Gunsten des Grundstückes 89/1 derselben Katastralgemeinde 67406 Liezen als dem herrschenden Gute einverleibt werde.*

*Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt, dass in Einlagezahl 1489 Katastralgemeinde 67406 Liezen die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über das Grundstück 89/1, im Sinne des Vertragspunktes Zweitens B) ,dieser Urkunde über das Grundstück 89/1, zu Gunsten des Grundstückes 73/8 derselben Katastralgemeinde 67406 Liezen als dem herrschenden Gute einverleibt werde.*

## VIII.

*Die Vertragsparteien erklären zustimmend in Kenntnis zu sein, dass diese Urkunde in das elektronische Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates übertragen wird.*

*Von den Vertragsparteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages verbundenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.*

*Dieser Vertrag wird in einer Urschrift und einer Gleichschrift errichtet und ist gemeinsames Eigentum der Vertragsteile. Nach grundbücherlicher Durchführung erhält die Siedlungsgenossenschaft Ennstal die Urschrift zur Verwahrung, während die Stadtgemeinde Liezen eine Gleichschrift erhält.*

*Die Vertragsteile halten ausdrücklich fest, dass der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag zu seiner Rechtskraft durch die allseitige Unterfertigung dieses Vertrages aufschiebend bedingt ist.*

*Die Vertragsteile erteilen Frau Sabrina Fras, geboren am 26.01.1985, per Adresse Hauptstraße 26, 8940 Liezen, Vollmacht, allfällige für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages notwendige Ergänzungen jeder Art sowie auch Aufsandungserklärungen mit Wirksamkeit für die Parteien abzugeben bzw. vorzunehmen, grundbuchsfähig zu unterfertigen, was auch In-Sich-Geschäfte mitumfasst.*

*Frau Sabrina Fras hat in diesem Zusammenhang auch Vollmacht vor sämtlichen Gerichten und Behörden einzuschreiten, Erklärungen abzugeben, Schriftstücke und Bescheide entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzubringen, Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten, Servituten oder anderen bücherlichen Rechten zu beantragen.*

**Beschluss:** Einstimmig angenommen.

**9.****Übernahme eines Trennstückes des Grst. Nr. 270 KG Pyhrn von Frau Marianne Hochlahner**

Finanzreferent Krug berichtet, im Zuge der Errichtung des Wasserkraftwerkes in Pyhrn wurde auf dem Grundstück von Frau Marianne Hochlahner eine Steinschichtung zur Hangsicherung errichtet.

Mit Frau Hochlahner wurde vereinbart, diese Fläche zu einem Pauschalpreis von € 1.200,-- abzulösen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt von Frau Marianne Hochlahner ein ca. 400 m<sup>2</sup> großes Trennstück des Grundstückes Nr. 270 KG 67408 Pyhrn, zu einem Pauschalpreis von € 1.200,--. Sämtliche Kosten übernimmt die Stadtgemeinde Liezen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**10.****Abschluss eines Fördervertrages mit dem Land Steiermark für die Musikschule**

Finanzreferent Krug berichtet, zur Förderung der Musikschule Liezen ist mit dem Land Steiermark ein Fördervertrag abzuschließen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit dem Land Steiermark zur Förderung der Städtischen Musikschule Liezen für die Schuljahre 2014 bis 2016 den vorliegenden Förderungsvertrag ab, der im Wesentlichen folgende Punkte beinhaltet:*

*Die Förderung erfolgt durch die Refundierung von Personalkosten, die durch die Beschäftigung von Musiklehrer und Musiklehrerinnen sowie der Musikschulleiterin entstehen.*

*Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt entsprechend der Förderungsrichtlinie. Die Laufzeit der Förderung beginnt mit Schuljahr 2013/14 und endet mit 31. August 2016.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**11.****Änderung der Kanalabgabenordnung 2006**

Finanzreferent Krug berichtet, im Rahmen der Gemeindefusionierung von Liezen und Weißenbach sollen langfristig sämtliche Verordnungen auf jeweils eine Verordnung zusammengeführt werden.

In einem der ersten Schritte wurden die beiden Kanalabgabenverordnungen gegenübergestellt und ist im Rahmen dieser Gegenüberstellung aufgefallen, dass in der Liezener Verordnung vom Gemeinderat gefasste Beschlüsse bezüglich Gebührenverrechnung für Gebäude ohne Wasserzähler und der Wasserablesezeitraum nicht bzw. falsch ausgewiesen sind. Die Vorschriften erfolgen jedoch stets beschlusskonform. Die Anpassungen bei der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen sind durchzuführen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Kanalabgabenverordnung der Stadtgemeinde Liezen wird wie folgt geändert:*

*Verordnung*

*Die Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2005 idF Gemeinderatsbeschluss vom 27. September 2012 zur Einhebung von Kanalisationsbeiträgen und Kanal-benützungsgebühren (Kanalabgabenordnung 2006) wird wie folgt geändert:*

1.) *In § 4 hat Abs.3 zu lauten:*

*„für alle Gebäude, bei denen der Wasserverbrauch nicht durch einen amtlich geeichten Wasserzähler festgestellt werden kann, pro Quadratmeter verbauter Grundfläche mal Geschoßanzahl € 1,56“*

2.) *§ 5 Abs. 5 hat zu lauten:*

*„(5) Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch, ist jener Wasserverbrauch heranzuziehen, der in dem der Vorschreibungszeit vorangegangenen Ablesezeitraum vom 01.04. bis 31.03. festgestellt wurde.“*

3.) *Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**12.****Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung**

Finanzreferent Krug berichtet, im Rahmen der Gemeindefusionierung von Liezen und Weißenbach sollen langfristig sämtliche Verordnungen auf jeweils eine Verordnung zusammengeführt werden.

In einem der ersten Schritte wurden die beiden Wasserleitungsverordnungen gegenübergestellt und ist im Rahmen dieser Gegenüberstellung aufgefallen, dass in der Liezener Verordnung vom Gemeinderat gefasste Beschlüsse bezüglich Zählergebührenverrechnung und der Wasserableszeitraum falsch ausgewiesen sind. Die Vorschreibungen erfolgen jedoch stets beschlusskonform. Die Anpassungen bei der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen sind durchzuführen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Verordnung*

*Die Verordnung zur Einhebung einer Wasserverbrauchsgebühr, eines Wasserleitungsbeitrages, einer Wasseranschlussgebühr und einer Wasserzählergebühr vom 21.10.1997, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. März 2007, wird wie folgt geändert:*

1. § 5 hat zu lauten:

*„§ 5  
Wasserzählergebühr*

*Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben. Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr bei einem*

<i>3 m<sup>3</sup> Zähler</i>	<i>€ 11,36</i>
<i>7 m<sup>3</sup> Zähler</i>	<i>€ 18,18</i>
<i>20 m<sup>3</sup> Zähler</i>	<i>€ 25,45</i>
<i>&gt; 20 m<sup>3</sup> Zähler</i>	<i>€ 36,36“</i>

2. § 6 hat zu lauten:

*„Für die Berechnung der Gebühren ist jener Wasserverbrauch heranzuziehen, der in dem der Vorschreibungszeit vorangegangenen Ableszeitraum vom 01.04. bis 31.03. festgestellt wurde.“*

3. *Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.



**13.****Änderung der Richtlinie für die Gewährung einer Förderung zur Verbesserung des Ortsbildes von Gebäuden**

Finanzreferent Krug führt aus, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2002 Richtlinien für die Gewährung einer Förderung zur Verbesserung des Ortsbildes von Gebäuden beschlossen wurden.

Unter § 2 Abs 1 der Förderrichtlinien werden ausschließlich Neugestaltungen von Fassaden gefördert, wenn diese im Zuge einer von der Stadtgemeinde durchgeführten Ortserneuerung oder Straßensanierung gleichzeitig in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang erfolgen.

Unter § 4 Abs 1 der Förderrichtlinien wird die Förderung mit 15 % der tatsächlichen Kosten pro Quadratmeter der Fassadenflächen, maximal jedoch € 2,70 pro Quadratmeter, festgelegt.

Laut Mitteilung der Bauverwaltung wird die Fassadenförderung in letzter Zeit auch immer häufiger ohne von der Stadtgemeinde durchgeführte Ortserneuerungen und von Gewerbetreibenden bzw. von Personen in Anspruch genommen, welche einen Vorsteuerabzug für die getätigten Leistungen lukrieren können. Die Förderungen sollen daher von den durchzuführenden Ortserneuerungen entkoppelt und als Förderbasis die Nettoaufwendungen ohne Umsatzsteuer zur Förderungsberechnung herangezogen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Richtlinie für die Gewährung einer Förderung zur Verbesserung des Ortsbildes von Gebäuden wird in folgenden Punkten geändert:*

***§ 2 Abs 1 Förderungsgegenstand***

*Gefördert werden ausschließlich Neugestaltungen von Fassaden im Zentrumsbereich der Stadtgemeinde Liezen (dies ist innerhalb des Bereiches Ausseer Straße, Döllacher Straße, Fronleichnamsweg, Alte Gasse, Bachzeile).*

***§ 4 Abs 1 Art der Förderung***

*Die Förderungswerber erhalten eine Förderung von 15 % der tatsächlichen Kosten pro Quadratmeter Fassadenfläche, maximal jedoch € 2,70 pro Quadratmeter. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern werden als Berechnungsbasis die Nettokosten pro Quadratmeter Fassadenfläche herangezogen.*

**Beschluss:** Einstimmig angenommen.

**14.****Budget der Allgemeinen Sonderschule**

Finanzreferent Krug berichtet, entgegen der allgemeinen Vorgangsweise, dass der Voranschlag der neu gegründeten Stadtgemeinde Liezen erst im Frühjahr 2015 zu erstellen und dann vom neuen Gemeinderat zu beschließen ist, sind die Teilvoranschläge der Pflichtschulen mit Sprengelgemeinden und Feuerwehren noch heuer zu erstellen und im Gemeinderat zu beschließen.

Mit Übermittlung der Voranschlagskonzeptliste vom 15. Oktober 2014 wurde die Schulleitung zur Erstellung des Teilvoranschlages aufgefordert. Die seitens der Schulleitung eingetragenen Voranschlagsbeträge wurde fast zur Gänze übernommen, abgesprochene Korrekturen gab es lediglich auf den Posten 043000 Betriebsausstattung (+ € 1.000,00) und 728000 Pflegeleistungen von Dritten (+ € 2.500).

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Teilvoranschlag für den Bereich Sonderpädagogisches Zentrum (2130) weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen von € 155.600,00 (2014 € 150.400,00) und Ausgaben von € 174.700,00 (2014 € 162.500,00) auf.*

*Der außerordentliche Haushalt weist Einnahmen von € 800.000,00 und Ausgaben von € 800.000,00 auf. Die Einnahmen setzten sich im Rahmen der Vorschreibung des Schulerhaltungsbeitrages an die Sprengelgemeinden ausschließlich aus Darlehensaufnahmen zusammen (Anteil Stadtgemeinde Liezen ab 2015 circa 28,85 %).*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**15.****Budget der Neuen Mittelschule**

Finanzreferent Krug berichtet, entgegen der allgemeinen Vorgangsweise, dass der Voranschlag der neu gegründeten Stadtgemeinde Liezen erst im Frühjahr 2015 zu erstellen und dann vom neuen Gemeinderat zu beschließen ist, sind die Teilvoranschläge der Pflichtschulen mit Sprengelgemeinden und Feuerwehren noch heuer zu erstellen und im Gemeinderat zu beschließen.

Mit Übermittlung der Voranschlagskonzeptliste vom 15. Oktober 2014 wurde die Schulleitung zur Erstellung des Teilvoranschlages aufgefordert. Die seitens der Schulleitung eingetragenen Voranschlagsbeträge wurden zur Gänze übernommen und um leere Posten (zB Tilgungen) seitens der Finanzverwaltung ergänzt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Teilvoranschlag für den Bereich Neue Mittelschule (2120) weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen von € 259.100,00 (2014 € 299.400,00) und Ausgaben von € 486.700,00 (2014 € 505.100,00) auf. Ein außerordentlicher Haushaltsvoranschlag wurde nicht erstellt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 16.

### **Budget der Realschule Liezen**

Finanzreferent Krug berichtet, entgegen der allgemeinen Vorgangsweise, als dass der Voranschlag der neu gegründeten Stadtgemeinde Liezen erst im Frühjahr 2015 zu erstellen und dann vom neuen Gemeinderat zu beschließen ist, sind die Teilabschnittsvoranschläge der Pflichtschulen mit Sprengelgemeinden und Feuerwehren noch heuer zu erstellen und im Gemeinderat zu beschließen.

Mit Übermittlung der Voranschlagskonzeptliste vom 15. Oktober 2014 wurde die Schulleitung zur Erstellung des Teilvoranschlages aufgefordert. Die seitens der Schulleitung eingetragenen Voranschlagsbeträge wurden zur Gänze übernommen und um leere Posten (zB Strom) seitens der Finanzverwaltung ergänzt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Teilabschnittsvoranschlag für den Bereich Realschule (2121) weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen von € 11.800,00 (2014 € 11.800,00) und Ausgaben von € 25.900,00 (2014 € 29.700,00) auf.*

*Ein außerordentlicher Haushaltsvoranschlag wurde nicht veranschlagt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 17.

### **Budget der Freiwilligen Feuerwehr Liezen-Stadt**

Finanzreferent Krug berichtet, entgegen der allgemeinen Vorgangsweise, dass der Voranschlag der neu gegründeten Stadtgemeinde Liezen erst im Frühjahr 2015 zu erstellen und dann vom neuen Gemeinderat zu beschließen ist, sind die Teilvoranschläge der Pflichtschulen mit Sprengelgemeinden und Feuerwehren noch heuer zu erstellen und im Gemeinderat zu beschließen.

Mit Übermittlung der Voranschlagskonzeptliste vom 17. Oktober 2014 wurde die Feuerwehrführung zur Erstellung des Teilvoranschlages aufgefordert. Die seitens der Feuerwehrführung eingetragenen Voranschlagsbeträge wurden zur Gänze übernommen und um leere Posten (zB Vergütungen, Darlehen) seitens der Finanzverwaltung ergänzt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Teilvoranschlag für den Bereich Freiwillige Feuerwehr Liezen/Stadt (1630) weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen von € 0,00 (2014 € 3.500,00) und Ausgaben von € 100.900,00 (2014 € 112.200,00) auf.*

*Ein außerordentlicher Haushaltsvoranschlag wurde nicht erstellt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 18.

### **Budget der Freiwilligen Feuerwehr Pyhrn**

Finanzreferent Krug berichtet, entgegen der allgemeinen Vorgangsweise, dass der Voranschlag der neu gegründeten Stadtgemeinde Liezen erst im Frühjahr 2015 zu erstellen und dann vom neuen Gemeinderat zu beschließen ist, sind die Teilvoranschläge der Pflichtschulen mit Sprengelgemeinden und Feuerwehren noch heuer zu erstellen und im Gemeinderat zu beschließen.

Mit Übermittlung der Voranschlagskonzeptliste vom 17. Oktober 2014 wurde die Feuerwehrführung zur Erstellung des Teilvoranschlages aufgefordert. Die seitens der Feuerwehrführung eingetragenen Voranschlagsbeträge wurden zur Gänze übernommen und um leere Posten (zB Vergütungen) seitens der Finanzverwaltung ergänzt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Teilvoranschlag für den Bereich Freiwillige Feuerwehr Liezen/Pyhrn (1631) weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen von € 0,00 (2014 € 0,00) und Ausgaben von € 36.300,00 (2014 € 41.200,00) auf.*

*Ein außerordentlicher Haushaltsvoranschlag wurde nicht erstellt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**19.****Förderung des Ankaufs von ÖBB-Vorteilskarten**

GR<sup>in</sup> Waldeck-Weirer berichtet, der Gemeinderat hat im Vorjahr beschlossen, den Ankauf der ÖBB-Vorteilskarten durch die Stadtgemeinde Liezen zu fördern.

So haben bis einschließlich Oktober 2014 163 Personen diese Förderung mit einem Gesamtaufwand in der Höhe von € 2.616,48 in Anspruch genommen.

2015 soll der Ankauf der Vorteilskarten wieder im gleichen Rahmen gefördert werden. Neu dazu kommt die Jahreskarte der ÖBB, die rund € 1.000,- kostet. Sie soll ebenfalls gefördert werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Die Stadtgemeinde Liezen fördert den Ankauf einer ÖBB-Vorteilskarte im folgenden prozentuellen Ausmaß:*
  - *ÖBB-Jahreskarte „Studenten“* (Förderung 30 % von € 99,90)
  - *Vorteilskarte „Classic“* € 99,90 (Förderung 30%)
  - *Vorteilskarte „bis 26 Jahren“* € 19,90 (Förderung 50%)
  - *Vorteilskarte „Familie“* € 19,90 (Förderung 50%)
  - *Vorteilskarte „Senioren“* € 26,90 (Förderung 50%)
  - *Vorteilskarte „Spezial“* € 19,90 (Förderung 50%)
  - *Vorteilskarte „Blind“* € 18,90 (Förderung 50%)
  - *Vorteilskarte „Mobil“* € 29,00 (Förderung 50%)
2. *Die Förderung wird für den Ankauf der Vorteilskarte im Zeitraum vom 01. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015 gewährt.*
3. *Die Förderung können Liezener Bewohner mit Hauptwohnsitz Liezen beantragen.*
4. *Die Förderung wird in bar nach Vorlage der Rechnung oder der Vorteilskarte ausbezahlt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**20.****Verordnung zur Einführung einer Gebührenpflicht auf dem Parkplatz an der Pyhrnstraße**

GR Kury berichtet, der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 24.06.2014 unter Tagesordnungspunkt 18. „Verordnung zur Einführung einer Gebührenpflicht auf dem Parkplatz an der Pyhrnstraße“ folgenden Beschluss gefasst:

---

### Verordnung

1. Gemäß § 1 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 1979 LGBl Nr. 21/1979 idgF wird das Parken auf 33 Parkplätzen am öffentlichen Pyhrnparkplatz (alter Hoferparkplatz) laut beiliegendem Plan mit einer zeitlich beschränkten Gebührenpflicht belegt.

Die Parkdauer beträgt maximal 10 Stunden. Die Gebühr beträgt pro Stunde € 0,20. Diese Regelung gilt an folgenden Werktagen:

Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr  
Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Diese Verordnung wird durch das Aufstellen von grünen Tafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze Zone Anfang Werktags Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr“, Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr“ sowie der Hinweistafel „Gebührenpflichtige Parkplätze Zone Ende Werktags Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr, Samstag 07:00 bis 12:00 Uhr“ kundgemacht.

Aufgrund der Vorsprachen mehrerer Anrainer soll nunmehr die Verordnung dahingehend abgeändert werden, dass der „Samstag“ aus der Gebührenpflicht herausgenommen, die stündliche Gebühr auf € 0,10 herabgesetzt wird, wobei ein Parkticket für max. 10 gebührenpflichtige Werktage gelöst werden kann und die Fahrzeughalter die Möglichkeit erhalten, eine Jahresparkkarte in Kostenhöhe von jährlich € 176,74 zu erwerben, wobei die Anzahl an vergebenen Jahresparkkarten mit 15 Stück limitiert wird.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

### Verordnung

1. *Gemäß § 1 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 1979 LGBl Nr. 21/1979 idgF wird das Parken auf 33 Parkplätzen am öffentlichen Pyhrnparkplatz (alter Hoferparkplatz) laut beiliegendem Plan mit einer zeitlich beschränkten Gebührenpflicht belegt.*

*Die Parkdauer beträgt maximal 10 gebührenpflichtige Werktage. Die Gebühr beträgt pro Stunde € 0,10. Diese Regelung gilt an folgenden Werktagen:*

*Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr*

*Es werden zudem max. 15 Jahresparkkarten (gereiht nach dem zeitlichen Einlangen der Anträge) zum Preis von € 176,74/Jahr ausgegeben.*

2. *Diese Verordnung wird durch das Aufstellen von grünen Tafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze Zone Anfang Werktags Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr“, sowie der Hinweistafel „Gebührenpflichtige Parkplätze Zone Ende Werktags Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr“ kundgemacht.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**21.****Aufhebung des Halte- und Parkverbotes am Dr.-Karl-Renner-Ring im Bereich der Siedlungsgenossenschaft Ennstal**

GR Kury berichtet, der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 11.02.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 5. „Verordnung eines Halte- und Parkverbotes am Dr.-Karl-Renner-Ring im Bereich der Siedlungsgenossenschaft Ennstal“ folgende Verordnung beschlossen:

**Verordnung**

1. Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 und 94 d Zif. 4 lit a der STVO 1960, BGBl. Nr. 159, idgF, wird eine Beschränkung für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbot) beginnend vom Kreuzungsbereich Dr.-Karl-Renner-Ring/Siedlungsstraße bis zum Objekt Dr.-Karl-Renner-Ring 5, verordnet.
2. Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 durch die Vorschriftenzeichen nach § 52 Zif. 13 b STVO „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Da es im Bereich der Südausfahrt der Ennstaler Siedlungsgenossenschaft nicht mehr zu Ausfahrtproblemen durch parkende Autos kommt, soll das Halte- und Parkverbot wieder aufgehoben werden:

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Verordnung des mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2014 erlassenen „Halte- und Parkverbots“ beginnend vom Kreuzungsbereich Dr.-Karl-Renner-Ring/Siedlungsstraße bis zum Objekt Dr.-Karl-Renner-Ring 5, wird aufgehoben. Die entsprechenden Verkehrstafeln sind vom Städtischen Bauhof zu entfernen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**22.****Bericht des Prüfungsausschusses**

GR Singer berichtet, die letzte Sitzung des Prüfungsausschusses fand am 25. November statt und es wurden alle Barkassen geprüft und für in Ordnung befunden. In dieser Sitzung gab der Vorsitzende Herr Mag. Wilding einen Überblick über die stattgefundenen Berichte der letzten Gemeinderatsperiode.

In 30 Sitzungen konnten fast alle Bereiche der Gemeinde geprüft werden und er möchte sich im Namen des Prüfungsausschusses bei Herrn Mag. Wilding für seine rege Tätigkeit und bei den Mitarbeitern der Finanzverwaltung für ihre Arbeit bedanken.

Bürgermeister Mag. Hakel bedankt sich ebenfalls beim Prüfungsausschuss, der sehr gut arbeitet und spricht ein besonderes Lob an Herrn Mag. Wilding aus. Er hat bei ihm stets das Gefühl gehabt, dass er seine Aufgabe sehr ernst nimmt und er selbst hat die Mitarbeiter des Stadtamtes immer angewiesen alles offen zu legen und keine Tabus zu kennen. Ein starker Prüfungsausschuss ist für ihn sehr wichtig.

Zur Kenntnis genommen.

## 23.

### Allfälliges

#### a) **Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung an die GBL**

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, wie bereits im Gemeinderat berichtet, wird die GBL mit Jahresende geschlossen und vom Jugend am Werk übernommen. Um die offenen Schulden der GBL zu begleichen und nicht die Gemeinden zu belasten, wurde mit Landeshauptmann Mag. Franz Voves und dem Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von € 100.000,-- vereinbart. Je € 50.000,-- werden an die Gemeinden Wörschach und Liezen als Sonderbedarfszuweisung gewährt, die ihrerseits diesen Betrag an die GBL weiter überweisen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen gewährt der Gemeinnützigen Beschäftigungsinitiative Liezen (GBL) eine Sonderbedarfszuweisung von € 50.000,--, die vom Land Steiermark an die Stadtgemeinde Liezen überwiesen wird.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

#### b) **Ansuchen um Subvention des Alpenvereins für einen Vortrag im Kulturhaus**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, der Alpenverein hat am 27. November 2014 einen Vortrag über Südamerika im Kulturhaus abgehalten und um Gewährung einer Subvention angesucht.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Österreichische Alpenverein erhält für den Vortrag über Südamerika am 27. November 2014 im Kulturhaus eine Subvention in Höhe von € 405,--*

Beschluss: Einstimmig angenommen.



**c) Ansuchen um Subvention des Österreichischen Kameradschaftsbundes, Ortsverband Liezen**

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, der Österreichische Kameradschaftsbund, Ortsverband Liezen, hat wie in den vergangenen Jahren eine Fahnenweihe (19.09.2014) sowie eine Gefallenenehrung (31.10.2014) abgehalten. Mit Eingabe vom 05. Dezember 2014 ersucht der Ortsverband Liezen um Subvention für die beiden Veranstaltungen in der Höhe von Gesamt € 140,--.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Österreichische Kameradschaftsbund, Ortsverband Liezen, erhält für die am 19. September 2014 stattgefundenen Fahnenweihe sowie die am 31. Oktober 2014 abgehaltene Gefallenenehrung einen Subventionsbeitrag in der Höhe von € 140,--.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**d) Ansuchen der Gemeinde Lassing um Aufteilung der Kommunalabgabe des Golfklubs**

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, der Golfklub liegt etwa zu 10 % auf dem Gemeindegebiet Lassing und es besteht bereits seit mehreren Jahren ein Ansuchen um Splittung der Kommunalsteuer in diesem Ausmaß. Die Gemeinde Weißenbach hat nun vorgeschlagen, die Kommunalsteuer 2015 aufzuteilen, sofern die Gemeinde Liezen zustimmt.

Nachdem die Gemeinde Lassing bei Investitionen stets mitbezahlt, sollte diesem Ansuchen zugestimmt werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der zukünftigen Aufteilung der Kommunalabgabe des Golf- und Landklubs Ennstal im Ausmaß von 10 % für die Gemeinde Lassing zu.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**e) Ansuchen um Subvention für den Durchlass beim Golfplatz in Weißenbach**

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, der Golf- und Landclub Ennstal betreibt wie bekannt in Weißenbach/Liezen eine Golfanlage.

Das Wegenetz, die Brücken und insbesondere die Zufahrten wurden vom Golfclub aus eigenen Mitteln finanziert und errichtet. Der südliche Teilabschnitt gehört dem

Verein, der nördliche Abschnitt ist ein öffentlicher Interessentenweg und befindet sich auch auf Gemeindegebiet Lassing.

Im Bereich des Redschtzbaches ist es nunmehr erforderlich, einen Durchlass zu errichten. Die Kosten würden zu je einem Drittel vom Bund, Land und von Interessenten übernommen werden.

Es wurde nunmehr zwischen den Gemeinden vereinbart, dass dieser Interessentenbeitrag in Höhe von € 10.000,-- jeweils zu € 2.500,-- von den Gemeinden Weißenbach, Lassing und Liezen sowie durch den Golfclub finanziert wird.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen gewährt für die Errichtung des Durchlasses beim Redschtzbach beim Golfplatz Weißenbach eine Subvention von € 2.500,--.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**f)     Ansuchen um Subvention des Bezirksmusikblasverbandes für die Konzertwertung**

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, der Bezirksmusikverband veranstaltete am 09. November 2014 im Kulturhaus ein Bezirksmusikfest mit Konzertwertung.

Der Obmann des Bezirksmusikblasverbandes Herr Bürgermeister Lemmerer hat nunmehr die Stadtgemeinde um Subvention ersucht.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen gewährt dem Bezirksmusikblasverbandes für die Konzertwertung am 09.11.2014 eine Subvention von € 550,--.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**g)     Verabschiedung der Gemeindemandatäre**

Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer bedankt sich bei allen für die konstruktive Zusammenarbeit, obwohl diese manchmal schwierig war und überreicht an alle Gemeinderäte ein Präsent in Form eines Schnapses.

Gemeinderat August Singer sagt, er möchte sich im Namen der LIEB-Fraktion bei allen für die sehr gute Zusammenarbeit vor allem beim Bürgermeister bedanken.

Die offene Art mit der Opposition umzugehen und frühestmöglich einzubinden, ermöglichte eine konstruktive Arbeit für Liezen. Er möchte sich auch bei den Ausschussvorsitzenden für ihre Arbeit bedanken.

Zur Kenntnis genommen.

**h) Auszeichnung mit dem dritten „e“ für die Gemeinde Liezen im Rahmen des e5-Programmes**

GR<sup>in</sup> Waldeck-Weirer berichtet, im Rahmen des letzten Audits wurde die Stadtgemeinde Liezen mit dem 3. „e“ ausgezeichnet.

Bürgermeister Mag. Hakel spricht einen besonderen Dank an Frau GR<sup>in</sup> Waldeck-Weirer aus, die die treibende Kraft dieses Projektes war. Es tut ihm sehr leid, dass Frau Anita Waldeck-Weirer ihr Gemeinderatsmandat nicht weiterführt.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 43 Seiten.

Liezen, am 20.01.2014

.....  
Mag. Rudolf Hakel  
Regierungskommissär